

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.05.2008, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung – abtplan -, Marktoberdorf, wurde vom Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 28.05.2008 festgestellt und vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 25.06.2008 (Eingang 08.07.2008) Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.10 genehmigt. Aufgrund der Maßgabe in diesem Genehmigungsbescheid wurde in der Flächennutzungsplan-Änderung vermerkt, dass der überplante Bereich ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet ist. Im o.g. Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt ferner aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Verfahren für diese Flächennutzungsplan-Änderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Flächennutzungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Diese Flächennutzungsplan-Änderung dient der Ansiedlung eines metallverarbeitenden Betriebs und die Ausweisung erfolgt daher als gewerbliche Baufläche. Sie liegt am Reiterweg nach dem Abzweig von der Staatsstraße 2014 nach Schwabsoien.

Jedermann kann diese Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und dort über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB einschließlich deren Rechtsfolgen hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Altenstadt, den 08.07.2008

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

Aushang: 08.07.2008

Abnahme: 24.07.2008 *SW*